

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kunst
Verantwortung: Frau Vogt, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Benutzungs- und Entgeltordnung der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen

Beratungsfolge

16.09.2024	Kulturausschuss	Vorberatung
23.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen zum 20.01.2025 gemäß Anlage 1 dieser Drucksache.

Bezug

Drucksache B/15/2278-02 vom 22.11.2012 (2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006)

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen wurde zuletzt im Jahr 2012 angepasst (2. Änderung vom 22.11.2012 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 24 vom 17.12.2012). Eine textliche Anpassung und Erhöhung der Nutzungsentgelte ist überfällig.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat ein Haushaltssicherungskonzept 2024ff beschlossen (vgl. Drucksachen-Nr. B/17/4376-01), das u. a. für die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen die Erhöhung von Eintrittspreisen und Teilnehmer/innengebühren beschreibt. Demnach werden die Entgelte für den Eintritt und die Nutzung der Angebote des Hauses angepasst. Die vorgeschlagene Entgelterhöhung soll zur ersten Ausstellung ab 26.01.2025 „Ach was! Loriot – Künstler, Kritiker und Karikaturist“ umgesetzt werden; ein entsprechender zeitlicher Vorlauf ist erforderlich, um die Drucksachen und Werbemittel entsprechend anzupassen und die neuen Entgelte auszuweisen.

Das neue Entgeltkonzept sieht eine systematische Entgelterhöhung in allen Kategorien vor. Details sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Die Änderungen sind optisch mit einer gelben Markierung hervorgehoben.

Wesentliche Eckpunkte sind:

Der reguläre Eintrittspreis Vollzahler/in wird von aktuell 8 € auf 10 € erhöht.

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren werden komplett von der Eintrittspflicht befreit.

Schüler/innen (ab 18 Jahre), Studierende, Auszubildende, Bezieher/innen von Sozialleistungen oder Arbeitslosengeld, Personen mit Schwerbehinderungen ab 70 % GdB mit Begleitperson u. w. können weiterhin für einen ermäßigten Eintritt von neu 5 € eine Ausstellung besuchen.

Die bisherige Ermäßigung für Rentner/innen ist nicht mehr vorgesehen und wird auf den normalen Eintrittspreis angehoben.

Das Entgelt für die Buchung von 60-Minuten-Führungen wird auf 60 € angehoben (vorher 45 €); entsprechend erhöht sich das Entgelt für Führungen von 1,5 Stunden Dauer auf 90 € (vorher 60 €).

Führungen von Schulklassen werden separat betrachtet und mit 30 € Entgelt pro geführter Gruppe (bisher 20 €) berechnet zuzüglich eines ermäßigten Eintrittspreises pro Schüler/in von 1 €. Im Zuge der Entgelterhöhung für Führungen werden auch die Honorare der durchführenden Pädagogen/innen erhöht werden müssen, um im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte mithalten zu können.

Vor dem Hintergrund des vorgeschlagenen freien Eintritts für Kinder und Jugendliche ist das bisherige Angebot der Familienkarte hinfällig.

In Berücksichtigung der Besucher/innennachfrage wird neu eine Gruppenkarte angeboten, die es vier Vollzahlern/innen ermöglicht, zu einem um 20 % reduzierten Eintrittspreis die Ausstellung zu besuchen.

Das Kombiticket mit dem Gasometer Oberhausen wird entsprechend angepasst.

Ebenfalls werden mit dieser Neufassung Haftungsfragen geklärt und formuliert, um die bisherigen Grauzonen bei der Nutzung der Angebote zu beseitigen und normale Entwicklungen des Zeitgeschehens zu berücksichtigen.

Die Museumsdirektorin ist darüber hinaus berechtigt, für herausragende Ausstellungen von

50 besonderer Bedeutung die Entgelte anzuheben. Damit wird die Möglichkeit eingeräumt, zur
51 gegebener Zeit kurzfristig handlungsfähig zu sein.

52
53 Davon ausgehend, dass das Besucher-/innenverhalten unverändert bleibt, wird aus der
54 Anpassung der Eintritte eine Mehreinnahme von 20.000 € erwartet

55
56 Im Vergleich zum Preisniveau der anderen RuhrKunstMuseen bleibt die LUDWIGGALERIE
57 Schloss Oberhausen mit der Neufassung der Entgelte preislich attraktiv und
58 wettbewerbsfähig. Die vorgeschlagene Anpassung greift die allgemeinen Preissteigerungen
59 der Lebenshaltung auf und erscheint moderat.

60
61 Betont werden muss, dass die in der LUDWIGGALERIE zu erhebenden Entgelte nicht
62 kostendeckend sind. Diese Erträge dienen dazu, den Zuschuss der Stadt Oberhausen vor
63 dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung zu begrenzen.

Anlage/n

1 - Anlage 1_Neue Entgeltordnung LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen

2 - Anlage 2_Synopsis_Entgeltordnung LuGa

3 - Anlage 3_Synopsis_Entgeltstaffelung LuGa

Benutzungs- und Entgeltordnung für die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen vom XXX

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom XXX folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Präambel:

Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen unterstützt einen demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz sowie gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt fördert. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen oder Verhaltensweisen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten.

§ 1

LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen als öffentliche Einrichtung

1. Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen zur Förderung der Kunst und der Kulturpflege. Sie befindet sich in den Räumen des Schlosses Oberhausen.
2. In der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen werden der Städtische Kunstbesitz, Kunstwerke der Ludwig Stiftung und des Privatbesitzes der Sammler Peter und Irene Ludwig sowie anderer Leihgeber/innen gezeigt. Als ein „Museum auf Zeit“ führt sie Meisterwerke alter und moderner Kunst in thematischen Ausstellungen zusammen. Daneben werden bedeutende Werke angewandter und medienwirksamer Künste präsentiert. Auch der Strukturwandel im Ruhrgebiet wird mit Ausstellungen zur Landmarken-Kunst und zum landschaftlichen Wandel der Industriekultur begleitet.

§ 2

Nutzung

1. Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften grundsätzlich von jedermann genutzt werden.
2. Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener Zutrittsberechtigt.
3. Schulklassen, Kindergarten- und Jugendgruppen dürfen die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen nur unter Führung einer Lehrkraft oder einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters besuchen. Diese haben die Aufsicht der Kinder und Jugendlichen gemäß gesetzlichen Vorgaben während des Museumsbesuches sicherzustellen.
4. Das Berühren der ausgestellten Museumsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.

5. Sperrige Gegenstände wie größere Taschen etc. sind in den Garderobenschließfächern zu hinterlegen. Für die hinterlegten Gegenstände übernimmt die Stadt Oberhausen keine Haftung. Bei Verlust des Schließfachschlüssels sind die Kosten für die Erneuerung des Schlosses bzw. des Schlüssels zu erstatten.
6. In den Räumen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ist das Rauchen und Dampfen untersagt.
7. Besucher/innen, die unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen, können der Einrichtung verwiesen werden.
8. Das Mitbringen von Waffen und Gefahrgut ist verboten.
9. Tiere haben keinen Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal.
10. Fahrräder und sonstige Fahrzeuge (Scooter, Inlineskates u. ä.) dürfen nicht im Galeriegebäude Schloss Oberhausen genutzt oder untergestellt werden; sie sind vor dem Hause auf den dafür vorgesehenen Park- und Abstellflächen außerhalb des Schlossinnenhofes abzustellen. Eine Bewachung erfolgt nicht.
11. Das Betreten der Werkstatt und der nicht bereitgestellten Schauräume ist nur mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors gestattet.
12. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.
13. Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Besuchern/innen mitgebracht worden sind; dazu gehören insbesondere elektronische Geräte. Soweit es die Ausstellungsbedingungen erfordern, kann die Mitnahme jeglicher Taschen beim Ausstellungsbesuch untersagt werden. Fundsachen sind den Mitarbeitenden der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen zu übergeben.
14. Personen, die den Weisungen der Direktorin/des Direktors oder der von ihr/ihm beauftragten Aufsichtspersonen oder den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein zeitlich befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 3

Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

1. Das Fotografieren ohne Blitzlicht ist in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.

2. Für Ton- und Film- sowie gewerbliche Bildaufnahmen in den Ausstellungsräumen und auf dem Museumsgelände ist vorab eine Erlaubnis bei der Museumsleitung einzuholen. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.
3. Hilfsgeräte, die geeignet sind, die übrigen Besucherinnen/Besucher zu gefährden oder das Ausstellungsgut zu beschädigen, dürfen nicht verwendet werden. Fotolampen und offene Blitzlichter sind nicht zugelassen. Stative dürfen nur mit besonderer Erlaubnis benutzt werden.
4. Das Ausstellungsgut darf weder berührt noch darf sein Standort verändert werden.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts liegen allein in der Verantwortung der Benutzerin/des Benutzers und sind selbstständig einzuhalten.

§ 4 Haftung

1. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des Kunstgutes oder der Ausstellungsräume.
2. Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder einer Vertreterin/eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Entgelte

1. Für den Eintritt in die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen sowie die Nutzung von Serviceleistungen des Museums werden die in der Anlage bestimmten Entgelte erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.
2. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
3. Eine Befreiung von der Entgeltpflicht kann bei Ausstellungseröffnungen und für Kooperationspartner und Sponsoren gewährt werden.

§ 6 Besuchszeiten

Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ist für Besucherinnen/Besucher während der festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Besuchszeiten geöffnet.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 20.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 6 vom 01.04.2006, S. 122 – 124, 1. Änderung vom 11.01.2010 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 2 vom 15.01.2010, S. 10 + 11, 2. Änderung vom 22.11.2012 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen Nr. 24 vom 17.12.2012, S. 293 + 294) außer Kraft.

Entgelte

1. Reguläre Eintrittspreise

1.1. Voller Eintrittspreis pro Person **ab 18 Jahre** 10,00 €

1.2. Ermäßigter Eintrittspreis: 5,00 €

- Schülerinnen/Schüler ab 18 Jahre, Studentinnen/Studenten
- Auszubildende, Beschäftigte FSJ/Bundesfreiwilligendienst
- Personen mit Schwerbehinderung ab 70 % GdB mit Begleitperson
- Empfänger/innen von Sozialleistungen
- Bezieher/innen von Arbeitslosengeld
- Gruppen ab 10 Personen pro Person
- Mitglieder des Kunstverein Oberhausen e. V.
- Mitglieder des Arbeitskreises Oberhausener Künstler/innen
- Inhaber/innen der CityPower-Card
- Inhaber/innen des Oberhausen-Pass
- **Inhaber/innen EVO-Card**

Zur Inanspruchnahme des ermäßigten Eintrittspreises ist eine schriftliche Legitimation zwingend vorzulegen.

1.3. Reduzierter Eintrittspreis:

Bei regionalen oder überregionalen Kulturkooperationen werden spezielle Eintrittsreduzierungen nach Entscheidung der Bereichsleitung ermöglicht (RuhrKulturCard, RuhrTopCard u.ä.).

1.4. Freier Eintritt:

- **Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren**
- Mitglieder des Freundeskreises der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen e. V.
- Inhaber/innen der ArtOthek-Kundenkarte
- Mitglieder des ICoM (International Council of Museums)
- **Beschäftigte RuhrKunstMuseen**
- Pressevertreter/innen

mit entsprechender Legitimation.

1.5. Schüler/innen im Klassenverband 1,00 €

2. Besondere Eintrittspreise

Für Ausstellungen von besonderer Bedeutung werden die Entgelte gem. Ziffer 1.1. und Ziffer 1.2. nach Entscheidung der Bereichsleitung angehoben.

3. Führungen

Für Führungen (Dauer ca. 60 Minuten) wird zzgl. zum ermäßigten Eintrittspreis ein zusätzliches Entgelt von bis zu 60,00 € erhoben.

Für Führungen mit einer Dauer von 90 Minuten und fremdsprachige Führungen wird zzgl. zum ermäßigten Eintrittspreis ein zusätzliches Entgelt von 90,00 € erhoben.

Für Führungen von Schulklassen wird zzgl. zum ermäßigten Eintrittspreis pro Schüler/in im Klassenverband von 1,00 € ein zusätzliches Entgelt pro geführter Gruppe von 30,00 € erhoben.

Bei Nichterscheinen der Gruppe oder bei Absage einer gebuchten Führung weniger als 6 Kalendertage vor dem angemeldeten Termin wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Hälfte des Entgeltes der gebuchten Führung in Rechnung gestellt.

4. Gruppenkarte

Es wird eine Gruppenkarte angeboten für den Eintritt von vier Vollzahlern/innen zu einem um 20 % reduzierten Eintrittspreis.

5. Kombitickets

In Absprache mit Kooperationspartnern/innen können Kombitickets angeboten werden, die die Benutzung der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen einschließen.

6. Werbeaktionen

Es könne Rabatte oder Preise in Form von Gratis-Eintrittskarten gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Bereichsleitung.

7. Sonderregelungen

Die Entscheidung über die Entgelthöhe im Einzelfall gem. Punkt 2. bis Punkt 6. trifft die zuständige Bereichsleitung.

Benutzungs- und Entgeltordnung der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen

Synopsis (vergleichende Übersicht)

Alter Text	Neuer Text ab 20.01.2025
durchgängig geändert, statt: Ludwig Galerie Schloss Oberhausen	neu: LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen
	Änderungen gelb hervorgehoben:
- gab es nicht -	Präambel: Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen unterstützt einen demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz sowie gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt fördert. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen oder Verhaltensweisen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten.
§ 1 (1) Die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen zur Förderung der Kunst und der Kulturpflege. Sie befindet sich in den Räumen des Schlosses Oberhausen.	§ 1 (1) Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen zur Förderung der Kunst und der Kulturpflege. Sie befindet sich in den Räumen des Schlosses Oberhausen.
§ 1 (2) In der Ludwig Galerie werden der Städtische Kunstbesitz, Kunstwerke der Ludwig Stiftung und des Privatbesitzes der Sammler Peter und Irene Ludwig sowie anderer Leihgeber gezeigt. Als ein „Museum auf Zeit“ führt sie Meisterwerke alter und moderner Kunst in thematischen Ausstellungen zusammen. Daneben werden bedeutende Werke angewandter und medienwirksamer Künste präsentiert. Auch der Strukturwandel im Ruhrgebiet wird mit Ausstellungen zur Landmarken-Kunst und zum landschaftlichen Wandel der Industriekultur begleitet.	§ 1 (2) In der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen werden der Städtische Kunstbesitz, Kunstwerke der Ludwig Stiftung und des Privatbesitzes der Sammler Peter und Irene Ludwig sowie anderer Leihgeber/innen gezeigt. Als ein „Museum auf Zeit“ führt sie Meisterwerke alter und moderner Kunst in thematischen Ausstellungen zusammen. Daneben werden bedeutende Werke angewandter und medienwirksamer Künste präsentiert. Auch der Strukturwandel im Ruhrgebiet wird mit Ausstellungen zur Landmarken-Kunst und zum landschaftlichen Wandel der Industriekultur begleitet.
§ 2 Benutzung	§ 2 Nutzung
§ 2 (1) Die Ludwig Galerie kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften grundsätzlich von jedermann genutzt werden.	§ 2 (1) Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften grundsätzlich von jedermann genutzt werden.
§ 2 (2)	§ 2 (2)

Alter Text	Neuer Text ab 20.01.2025
Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener Zutrittsberechtigt.	Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener Zutrittsberechtigt.
§ 2 (3) Schulklassen und Jugendgruppen dürfen die Ludwig Galerie nur unter Führung einer Lehrkraft oder einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters besuchen. Diese haben die Schülerinnen und Schüler bzw. Jugendlichen ständig zu beaufsichtigen.	§ 2 (3) Schulklassen, Kindergarten- und Jugendgruppen dürfen die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen nur unter Führung einer Lehrkraft oder einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters besuchen. Diese haben die Aufsicht der Kinder und Jugendlichen während des Museumsbesuches sicherzustellen.
§ 2 (4) Besucherinnen und Besucher der Ludwig Galerie haben den Weisungen der Direktorin/des Direktors oder der von ihr/ihm beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder diese Benutzungsordnung können Besucherinnen/Besucher zum sofortigen Verlassen der Räumlichkeiten der Ludwig Galerie aufgefordert werden.	neu § 2 (14) Personen, die den Weisungen der Direktorin/des Direktors oder der von ihr/ihm beauftragten Aufsichtspersonen oder den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein zeitlich befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.
	an Stelle § 2 (4) Das Berühren der ausgestellten Museumsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
§ 2 (5) Sperrige Gegenstände wie größere Taschen etc. sind in den Garderobenschließ-fächern zu hinterlegen. Fotoapparate dürfen nur mit besonderer Erlaubnis in die Räume der Galerie mitgenommen werden (siehe hierzu § 3). Für die hinterlegten Gegenstände übernimmt die Stadt Oberhausen keine Haftung.	§ 2 (5) Sperrige Gegenstände wie größere Taschen etc. sind in den Garderobenschließfächern zu hinterlegen. - Satz 2 gestrichen - Für die hinterlegten Gegenstände übernimmt die Stadt Oberhausen keine Haftung. Bei Verlust des Schließfachschlüssels sind die Kosten für die Erneuerung des Schlosses bzw. des Schlüssels zu erstatten.
§ 2 (6) In den Räumen der Ludwig Galerie darf nicht geraucht werden.	§ 2 (6) In den Räumen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ist das Rauchen und Dampfen untersagt.
- gab es nicht -	§ 2 (7) Besucher/innen, die unter Einfluss von berauschenden Substanzen stehen, können der Einrichtung verwiesen werden.
- gab es nicht -	§ 2 (8)

Alter Text	Neuer Text ab 20.01.2025
	Das Mitbringen von Waffen und Gefahrgut ist verboten.
§ 2 (7) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.	neu § 2 (9) Tiere haben keinen Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal.
§ 2 (8) Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht im Galeriegebäude Schloss Oberhausen untergestellt werden; sie sind vor dem Hause auf den dafür vorgesehenen Park- und Abstellflächen außerhalb des Schlossinnenhofes abzustellen. Eine Bewachung erfolgt nicht..	neu § 2 (10) Fahrräder und sonstige Fahrzeuge (Scooter, Inlineskates u. ä.) dürfen nicht im Galeriegebäude Schloss Oberhausen genutzt oder untergestellt werden; sie sind vor dem Hause auf den dafür vorgesehenen Park- und Abstellflächen außerhalb des Schlossinnenhofes abzustellen. Eine Bewachung erfolgt nicht.
§ 2 (9) Das Betreten der Werkstatt und der nicht fertiggestellten Schauräume ist nur mit Erlaubnis der Direktorin/ des Direktors gestattet.	neu § 2 (11) Das Betreten der Werkstatt und der nicht bereitgestellten Schauräume ist nur mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors gestattet.
- gab es nicht -	§ 2 (12) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.
- gab es nicht -	§ 2 (13) Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Besucher/innen mitgebracht worden sind; dazu gehören insbesondere elektronische Geräte. Soweit es die Ausstellungsbedingungen erfordern, kann die Mitnahme jeglicher Taschen beim Ausstellungsbesuch untersagt werden. Fundsachen sind den Mitarbeitenden der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen zu übergeben.
	§ 2 (14) - siehe neuer Text zu Alt § 2 (4)
§ 3 Lichtbildaufnahmen	§ 3 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen
§ 3 (1) Lichtbildaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Direktorin/ des Direktors. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.	§ 3 (1) Das Fotografieren ohne Blitzlicht ist in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.

Alter Text	Neuer Text ab 20.01.2025
- gab es nicht -	§ 3 (2) Für Ton- und Film- sowie gewerbliche Bildaufnahmen in den Ausstellungsräumen und auf dem Museumsgelände ist vorab eine Erlaubnis bei der Museumsleitung einzuholen. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.
§ 3 (2) Hilfsgeräte, die geeignet sind, die übrigen Besucherinnen/Besucher zu gefährden oder das Ausstellungsgut zu beschädigen, dürfen nicht verwendet werden. Fotolampen und offene Blitzlichter sind nicht zugelassen. Stative dürfen nur mit besonderer Erlaubnis benutzt werden.	neu § 3 (3) Hilfsgeräte, die geeignet sind, die übrigen Besucherinnen/Besucher zu gefährden oder das Ausstellungsgut zu beschädigen, dürfen nicht verwendet werden. Fotolampen und offene Blitzlichter sind nicht zugelassen. Stative dürfen nur mit besonderer Erlaubnis benutzt werden.
§ 3 (3) Das Ausstellungsgut darf weder berührt noch darf sein Standort verändert werden.	neu § 3 (4) Das Ausstellungsgut darf weder berührt noch darf sein Standort verändert werden.
§ 3 (4) Die Genehmigung von Aufnahmen lässt urheberrechtliche Bestimmungen unberührt. Für deren Einhaltung ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.	neu § 3 (5) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts liegen allein in der Verantwortung der Benutzerin/des Benutzers und sind selbstständig einzuhalten.
	§ 4 Haftung
- gab es nicht -	§ 4 (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des Kunstgutes oder der Ausstellungsräume.
- gab es nicht -	§ 4 (2) Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder einer Vertreterin/eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
§ 4 Entgelte	neu § 5 Entgelte
§ 4 (1) Für die Benutzung der Ludwig Galerie werden die in der Anlage bestimmten Entgelte erhoben.	neu § 5 (1) Für den Eintritt in die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen sowie die Nutzung von Serviceleistungen des Museums werden die in der Anlage bestimmten Entgelte erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.
- gab es nicht -	neu § 5 (2)

Alter Text	Neuer Text ab 20.01.2025
	Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
§ 4 (2) Eine Befreiung von der Entgeltpflicht kann bei Ausstellungseröffnungen und für Kooperationspartner und Sponsoren gewährt werden.	neu § 5 (3) Eine Befreiung von der Entgeltpflicht kann bei Ausstellungseröffnungen und für Kooperationspartner und Sponsoren gewährt werden.
§ 5 Besuchszeiten	neu § 6 Besuchszeiten
Die Ludwig Galerie ist für Besucherinnen/Besucher während der festgesetzten und öffentlich angeschlagenen Besuchszeiten geöffnet.	Die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ist für Besucherinnen/Besucher während der festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Besuchszeiten geöffnet.
§ 6 Inkrafttreten	neu § 7 Inkrafttreten
§ 6 (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.	§ 7 (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 20.01.2025 in Kraft. § 7 (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 6 vom 01.04.2006, S. 122 – 124, 1. Änderung vom 11.01.2010 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 2 vom 15.01.2010, S. 10 + 11, 2. Änderung vom 22.11.2012 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen Nr. 24 vom 17.12.2012, S. 293 + 294) außer Kraft.

Entgelte	Formulierung alt	Formulierung neu/Anpassungen
1. Reguläre Eintrittspreise		
1.1 Voller Eintrittspreis	pro Person 6,50 € bis 8,00 €	pro Person ab 18 Jahre 10,00 €
1.2 Ermäßigter Eintrittspreis	3,50 € bis 4,50 € Kinder von 7 - 18 Jahren Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten Auszubildende, Arbeitslose, Rentner (mit Rentenausweis) Schwerbeschädigte Gruppen ab 10 Personen (pro Person) Eltern der Malschulkinder Mitglieder des Kunstverein Oberhausen e.V. Mitglieder des Arbeitskreis Oberhausener Künstler Inhaber der CityPower-Card Inhaber des Oberhausen-Pass Bei ermäßigten Eintrittspreisen ist unbedingt eine Legitimation (Ausweis) vorzulegen	5,00 € entfällt - siehe "Freier Eintritt" Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten Auszubildende, Beschäftigte FSJ/Bundesfreiwilligendienst Bezieher/innen von Arbeitslosengeld, Empfänger/innen von Sozialleistungen - entfällt - siehe "Voller Eintrittspreis" Personen mit Schwerbehinderung ab 70% GdB mit Begleitperson Gruppen ab 10 Personen pro Person - entfällt - Mitglieder des Kunstverein Oberhausen e.V. Mitglieder des Arbeitskreises Oberhausener Künstler/innen Inhaber/innen der CityPower-Card Inhaber/innen des Oberhausen-Pass Inhaber/innen EVO-Card Zur Inanspruchnahme des ermäßigten Eintrittspreises ist eine schriftliche Legitimation zwingend vorzulegen.
1.3 Reduzierter Eintrittspreis	- gab es nicht -	Bei regionalen oder überregionalen Kulturkooperationen werden spezielle Eintrittsreduzierungen nach Entscheidung der Bereichsleitung ermöglicht (RuhrKulturCard, RuhrTopCard u.a.).
1.4. Freier Eintritt	Kinder unter 7 Jahren Mitglieder des Freundeskreis LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen e. V. Inhaber der Artothek-Kundenkarte Mitglieder des ICOM PressevertreterInnen mit entsprechender Legitimation	Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren Mitglieder des Freundeskreis LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen e. V. Inhaber/innen der Artothek-Kundenkarte Mitglieder des ICoM (International Council of Museums) Beschäftigte RuhrKunstMuseen Pressevertreter/innen mit entsprechender Legitimation
1.5. Schüler/innen im Klassenverband	Schüler im Klassenverband zahlen 1,00€	Schüler/innen im Klassenverband 1,00 €
2. Besondere Eintrittspreise:		
	Für Ausstellungen von besonderer Bedeutung werden die Entgelte gem. Ziffer 1.1 auf bis zu 8,00 € und gem. Ziffer 1.2 auf bis zu 4,50 € pro Person angehoben.	Für Ausstellungen von besonderer Bedeutung werden die Entgelte gem. Ziffer 1.1. und Ziffer 1.2. nach Entscheidung der Bereichsleitung angehoben.
3. Führungen		
	Für Führungen wird ein zusätzliches Entgelt von bis zu 45,00 € erhoben.	Für Führungen (Dauer ca.60 Minuten) wird zzgl. zum ermäßigten Eintrittspreis ein zusätzliches Entgelt von bis zu 60,00 € erhoben.
	Führungen mit einer Dauer von 90 Minuten und fremdsprachige Führungen kosten 60,00 €.	Für Führungen mit einer Dauer von 90 Minuten und fremdsprachige Führungen wird zzgl. zum ermäßigten Eintrittspreis ein zusätzliches Entgelt von 90,00 € erhoben.
	Für Führungen von Schulklassen beträgt das zusätzliche Entgelt 20,00 €.	Für Führungen von Schulklassen wird zzgl. zum ermäßigten Eintrittspreis pro Schüler/in im Klassenverband von 1,00 € ein zusätzliches Entgelt pro geführter Gruppe von 30,00 € erhoben. Bei Nichterscheinen der Gruppe oder bei Absage einer gebuchten Führung weniger als 6 Kalendertage vor dem angemeldeten Termin wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Hälfte des Entgeltes der gebuchten Führung in Rechnung gestellt.
4. Gruppenklarte		

Entgelte	Formulierung alt	Formulierung neu/Anpassungen
	- gab es nicht -	Es wird eine Gruppenkarte angeboten für den Eintritt von vier Vollzahlern/innen zu einem um 20 % reduzierten Eintrittspreis.
4. Audioguides	Für die Nutzung eines jeden Audioguides wird ein zusätzliches Entgelt von mindestens 3,00 € erhoben. Dieser Preis ist verbindlich für alle Nutzer, sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche. Die Ausleihe erfolgt ausschließlich gegen Hinterlegung des gültigen Personalausweises oder Führerscheins.	- entfällt -
5. Familienkarte	Familien wird eine Familienkarte zum Preis von bis zu 12,00 € angeboten. Die Familienkarte bekommen zwei Erwachsene oder Alleinerziehende in Begleitung von Kindern. Die Kinderzahl ist unbegrenzt. Als Kinder anerkannt werden Menschen bis zu ihrem 18. Lebensjahr.	- entfällt -
5. Kombitickets	In Absprache mit Kooperationspartner können Kombitickets angeboten werden, die die Benutzung der Ludwig Galerie einschließen.	In Absprache mit Kooperationspartnern/innen können Kombitickets angeboten werden, die die Benutzung der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen einschließen.
6. Werbeaktionen	- gab es nicht -	Es können Rabatte oder Preise in Form von Gratis-Eintrittskarten gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Bereichsleitung.
7. Sonderregelungen	Die Entscheidung über die Entgelthöhe im Einzelfall gem. Ziff. 2 - 6 trifft die zuständige Bereichsleitung und gibt sie dem Kulturausschuss zur Kenntnis.	Die Entscheidung über die Entgelthöhe im Einzelfall gem. Punkt 2. bis Punkt 6. trifft die zuständige Bereichsleitung.